

Dornbirner

# Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.00, nach Deutschland K 4.10, in das Aßrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 42.

Sonntag, 15. Oktober 1911.

42. Jahrg.

## Grundmachungen.

### Sperre des politischen Bezirkes Bregenz und des Gerichtsbezirkes Schwarz wegen des Brandes der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche findet die k. k. Statthalterei auf Grund der §§ 8, 9, 19, 23, 24, 31 und 32 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177 und der Durchführungsvorordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, den ganzen politischen Bezirk Bregenz und den Gerichtsbezirk Schwarz als verseuchte Landstriche zu erklären und abzusperren.

In den gesperrten Gebieten ist verboten:

1. das Ein- und Wegbringen von Klauentieren (Kühen, Schafen, Ziegen und Schweinen) im lebenden Zustande;  
2. die Ausfuhr von Heu, Raufutter, Stroh, Streumaterial und Dünger;

3. das Abhalten von Viehmärkten, Tierauktion, Tier- und Tierprämiierungen, Viegzüchtungen usw. für Klauentiere;

4. das Ausstellen von Viehpässen für diese Tiere mit Ausnahme solcher, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.

Der Verkehr mit Klauentieren innerhalb des gesperrten Gebietes ist sofern zulässig, als nicht durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, bezw. Schwarz anlässlich der Maul- und Klauenseuche in einzelnen Ortschaften spezielle Einschränkungen getroffen wurden.

Die Einbringung von Schlacht-Tieren ist nur auf Grund einer Spezialbewilligung der erwähnten k. k. Bezirkshauptmannschaften gestattet, wenn die betreffenden Tiere aus seuchenfreien Orten stammen und zur Erreichung des Bestimmungsortes keine verseuchte Ortschaft passieren müssen.

Die Beförderung von Klauentieren mittels Bahn durch das gesperrte Gebiet ist gestattet.

Abstreutungen dieser Art, welche sofort in Wirkfamkeit treten, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII des bezogenen allgemeinen Tierseuchengesetzes geahndet.

R. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

### Schlachtvieh-Einfuhr-Verbot nach Württemberg.

Laut Eröffnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Oktober 1911, Zl. 42183, hat das königlich württembergische Ministerium des Innern die Einfuhr von Schlachttieren und Schlachtchafen aus Vorarlberg verboten.

### Sperre des politischen Bezirkes Bregenz.

Die k. k. Statthalterei hat unterm 4. d. M., Zl. 2669, den ganzen politischen Bezirk Bregenz als verseuchten Landstrich erklärt und gegen das Einbringen und Wegbringen von Klauentieren (Kühen, Schafen, Ziegen und Schweinen), wie ebenso gegen die Ausfuhr von Heu, Streumaterial, Dünger etc. abgesperrt.

Um die Durchführung der Stierküzengierungen, die Abhaltung der Viehmärkte und die unbehinderte Herbstweidenausnutzung im unterstehenden Bezirke zu ermöglichen, ist die Bevölkerung aufzufordern, in ihrem eigenen Interesse mit allem Nachdruck bei der genauen Durchführung dieser Anordnung mitzuwirken und jede bekannt gewordene Umgebung dieser Maßnahme im Interesse der Allgemeinheit unmaßsächlich zur sofortigen Anzeige zu bringen.

Personen aus dem politischen Bezirke Bregenz ist der Zutritt zum Vieh und den Ställen zu wehren und empfiehlt es sich den Verkehr im verseuchten Gebiet möglichst zu meiden und wo dies nicht möglich ist, erst nach Bestätigung des Schuhwerkes und der Kleidung in weiteren Verkehr zu treten.

Schließlich wird noch auf die Straffolgen der scharf-lässigen Seuchverbreitung — Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis 2000 Kr. bezw. Arrest bis zu 2 Jahren — abgesehen von der Schadewergütung, hingewiesen.

am 9. Oktober 1911.

Der k. k. Statthalterei und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:  
Ferrari.

### Restriktion des kleinen Grenzverkehrs, gegenüber Schwaben und Neuburg.

Laut Mitteilung der kgl. bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg vom 24. September 1911, Zahl 22707, hat dieselbe mit Ermächtigung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. September l. J., Nr. 408 a 117 wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in Eichenberg und Lohau, k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, auf Grund des § 7, Absatz 2, des Reichsviehseuchengesetzes das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Kündergepanssen im Landbezirke Lindau und der Einfuhr von Heu und Stroh (Streu) in diesen Bezirk für die Dauer der besonderen Seuchengefahre verflügt.

Der Landesauschuß gibt hiemit bekannt, daß im Einvernehmen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und Bludenz sowie dem Vorstande des vorarlbergischen Landwirtschaftsrates die vom 22. August d. J. Zl. 4192, an-